



Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug aus dem Ausland

Informationen für nachziehende Ehegatten
und ihre Ehepartner in Deutschland



www.integration-in-deutschland.de



Wie ist die neue Rechtslage?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ist das Aufenthaltsgesetz grundlegend geändert worden. Danach wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung oder Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft an Ehegatten von Deutschen oder Ausländern davon abhängig gemacht, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.¹ Für Ausländer, die zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu ihrem deutschen oder ausländischen Ehegatten ins Bundesgebiet nachziehen möchten, bedeutet dies, dass sie vor der Einreise ins Bundesgebiet einfache deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen. Damit möchte Deutschland sicherstellen, dass sich Ausländer im Bundesgebiet von Anfang an zumindest auf einfache Art in Alltagssituationen auf Deutsch verständigen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Nachziehende Ehegatten, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sind vom Sprachnachweis ausgenommen. Gleiches gilt für Ehegatten, bei denen ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht. Was hierunter zu verstehen ist, regelt die Integrationskursverordnung. Weitere Ausnahmen vom Sprachnachweis gelten für die Ehegatten von Hochqualifizierten (§ 19 AufenthG), Forschern (§ 20 Auf-

¹ Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie die Ausnahmen in § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 des deutschen Aufenthaltsgesetzes.

enthG), Firmengründern (§ 21 AufenthG), Asylberechtigten (§ 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG), anerkannten Flüchtlingen (§ 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG), Daueraufenthaltsberechtigten aus anderen EU-Staaten (§ 38a AufenthG) sowie für Ehegatten von Ausländern, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten dürfen.²

Was sind einfache deutsche Sprachkenntnisse?

Wenn der Ehepartner plant, nach Deutschland zu ziehen, muss er bereits bei der Beantragung des Visums nachweisen, dass er sich auf einfache Weise auf Deutsch verständigen kann. Unter einfachen Deutschkenntnissen werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verstanden. Dazu gehört, dass er vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstehen und verwenden kann. Er sollte sich und andere vorstellen und Fragen zur Person stellen und beantworten können – z. B. wo er wohnt oder welche Leute er kennt. Auch sollte er um alltägliche Dinge bitten und sich dafür bedanken können. Das alles natürlich nur unter der Voraussetzung, dass die Gesprächspartner deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Besonders wichtig ist also, dass sich der antragstellende Ehepartner über vertraute Themen unterhalten kann, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen; er sollte aber auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z. B. auf Formularen in Hotels Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können.

Wie können einfache Deutschkenntnisse nachgewiesen werden?

Bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug in der deutschen Botschaft bzw. im Generalkonsulat sind die Sprachkenntnisse grundsätzlich dadurch nachzuweisen, dass den Antragsunterlagen ein Zertifikat des Goethe-Instituts über die Sprachprü-

² Dies betrifft in erster Linie Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika, § 41 AufenthV.

fung A1 „Start Deutsch 1“ beigefügt wird. Die Goethe-Institute sind die deutschen Kulturinstitute im Ausland, die auch Sprachunterricht und Sprachprüfungen anbieten. Die Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ kann entweder im Goethe-Institut selbst oder bei einem seiner Kooperationspartner (z.B. Prüfungslizenznehmer) in dessen Räumen abgenommen werden. Informationen finden sich im Internet auf der Website des Goethe-Instituts. In Ländern, in denen noch keine Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ angeboten werden, stellen die Botschaften bzw. Generalkonsulate im Visumverfahren fest, ob der Ehegatte einfache Deutschkenntnisse besitzt. In Ausnahmefällen können auch andere vergleichbare und zuverlässige Sprachzeugnisse als Nachweis genügen. Wenn bei der persönlichen Vorsprache zur Visumbeantragung ersichtlich ist, dass der Ehegatte die geforderten Deutschkenntnisse zweifelsfrei besitzt, ist kein besonderer Nachweis notwendig. Die Visastellen der deutschen Botschaften und Generalkonsulate informieren hierzu auch auf ihren Websites und beraten im Einzelfall bei der Visumbeantragung.

Wie können einfache Deutschkenntnisse erworben werden?

Sollte der Ehepartner noch nicht über Deutschkenntnisse verfügen, kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, einfache Deutschkenntnisse zu erwerben:

Sprachkurse aller Anbieter

Informationen über die Sprachkursanbieter sind bei der deutschen Auslandsvertretung und beim Goethe-Institut erhältlich.

Sprachlernen in Fernkursen des Goethe-Instituts oder via Internet

Ein vollständiger Übungssatz der Prüfung, mit dem man sich selbstständig auf den Sprachtest „Start Deutsch 1“ vorbereiten kann, findet sich auf der Website des Goethe-Instituts. Dort gibt es auch noch weitere Aufgaben auf der Stufe A1. Weitere Informationen sind auf der Website sowie unter der Telefon-Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhältlich.

Radiosendungen und Internetangebot der Deutschen Welle

Die Deutsche Welle bietet vielfältige Möglichkeiten an, Deutsch zu lernen. Auf der Website warten kostenlose Deutschkurse für Einsteiger und Fortgeschrittene – in fast 30 Sprachen. Dort sind auch die kompletten Frequenzlisten für den Empfang der Radiobeiträge im Ausland aufgeführt. Genutzt werden kann z. B. auch der von der Deutschen Welle zusammen mit dem Goethe-Institut entwickelte Audiosprachkurs „Radio D“. Anfänger ohne oder mit geringen Vorkenntnissen können die Audiofolgen von Radio D herunterladen oder als Podcast abonnieren. Zudem wird der Kurs in 16 Sprachen über DW Radio ausgestrahlt. Ein neuer interaktiver Online-Sprachkurs vermittelt außerdem in 30 Lektionen mit über 1000 interaktiven Übungen ein Bild des Lebens in Deutschland. Bei den ersten Schritten im Deutschen kann auch der Sprachlernkrimi „Mission Berlin“ helfen. Wer gerne unterwegs lernt, dem bietet die Deutsche Welle auch einen mobilen Sprachführer z. B. für Handys. Er enthält kleine Lektionen mit interaktiven Übungen zum Herunterladen. Ein Wörterbuch mit Vokabeln und Redewendungen vermittelt Basiskenntnisse für die erste Orientierung in Deutschland.

Lernmaterial in Papierform

und Multimediamedien können auch in Deutschland erworben werden. Literaturlisten und Hinweise zu Bezugsquellen sind über die Website oder die Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhältlich.

Ansprechpartner, die weiterhelfen

Nähere Informationen zur Rechtslage und zu den Möglichkeiten, Deutsch zu lernen, sind auf der Website und unter der **Telefon-Hotline (+49 911/943-6390)** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhältlich. Auf der Website www.integration-in-deutschland.de werden ferner Internetlinks auf die nachfolgenden Internetadressen sowie weitergehende Informationen bereitgestellt:

> Nähere Informationen über Sprachkompetenzen auf der Stufe A1 bietet der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen:

- <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm>

> Goethe-Institute und Kooperationspartner weltweit, die Deutschkurse und/oder Prüfungen des Goethe-Instituts anbieten:

- <http://www.goethe.de/lrn/prf/de32342.htm>

> Informationen und Sprachlernangebote des Goethe-Instituts:

- <http://www.goethe.de/lrn/prj/fnu/deindex.htm> oder
- <http://www.goethe.de/lrn/duw/deindex.htm>
- <http://www.goethe.de/lrn/prj/pba/sd1/mat/deindex.htm> (Modellprüfung des Goethe-Zertifikats A1 „Start Deutsch 1“)

> Informationen und Sprachlernangebot der Deutschen Welle:

- <http://www.dw-world.de/deutschkurse>
- <http://www.DW-WORLD.DE/radioD> (Audiosprachkurs „Radio D“)
- <http://www.DW-WORLD.DE/deutschinteraktiv> (Interaktiver Online-Sprachkurs)
- <http://www.DW-WORLD.DE/missioneurop> (Sprachlernkrimi)
- <http://mobile.DW-WORLD.DE> (Mobiler Sprachführer)

> Integrationsportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:

- <http://www.integration-in-deutschland.de>

> Informationen der Deutschen Auslandsvertretungen:

- <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/Uebersicht.html>

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Abteilung 3/Integration
Referat Informations- und Bürgerservice, Informationsmaterial
90343 Nürnberg

Verantwortlich: Monika Seiler

E-Mail: info.buerger@bamf.bund.de

Internet: www.bamf.de

Redaktion:

Referat Konzeption, pädagogische Grundsatzfragen der Integrationskurse

Stand: 30. Juni 2007

Druck: Druckhaus Brümmer

Layout: Gertraude Wichtrey

Foto/Bildnachweis: Marion Vogel, Corbis GmbH